

**Beitragssatzung für die  
Verbesserung der Entwässerungseinrichtung  
des Marktes Vestenbergsgreuth  
(BS/VKAN)**

**vom 25.07.2022**

Aufgrund des Art. 5 Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Vestenbergsgreuth folgende vorläufige Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungssatzung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag für folgende Maßnahmen:

- Erweiterung und Sanierung der Kläranlage Vestenbergsgreuth auf Fl.Nr. 371/1 auf 4.250 EW, Gemarkung Vestenbergsgreuth
- Auffüllung des Kläranlagenteichs
- Neubau eines Kombibeckens mit außenliegendem Belebungsring (Belebungsanlage) und innenliegender Nachklärung
- Neubau eines Betriebsgebäudes mit Halle ohne Raumabschluss
- Neubau von Pumpwerken, Schlammstapelbehälter und Phosphorelimination
- Maschinentechnische Einrichtungen (z. B. neue Pumpen, Räumerbrücke, Kompressoren)
- Klärschlammbehandlungsanlagen
- Neuaufbau der gesamten Steuer- und Regelungstechnik mit Prozessleitsystem
- Anlage einer neuen Betriebsstraße auf dem Kläranlagengelände

**§ 2  
Beitragstatbestand**

<sup>1</sup>Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. <sup>2</sup>Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

### § 3

#### Entstehen der Beitragsschuld

<sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind.

<sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### § 4

#### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### § 5

#### Beitragsmaßstab

- (1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.200 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.200 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.200 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur mit zwei Dritteln der nach Absatz 2 Satz 1 ermittelten Flächen herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

### § 6

#### Vorläufiger Beitragssatz

- (1) Der vorläufige Beitragssatz für die Erhebung von Vorauszahlungen beträgt

- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,50 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 15,50 € |

## **§ 7** **Fälligkeit und Vorauszahlungen**

<sup>1</sup>Der vorläufige Verbesserungsbeitrag wird in drei Jahresraten mit Fälligkeit im November/Dezember 2022, 1. Oktober 2023 und 1. Oktober 2024 erhoben. <sup>2</sup>Anschließend erfolgt die Endabrechnung. <sup>3</sup>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8** **Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9** **Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 10** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vestenbergsgreuth, 25.07.2022  
Markt Vestenbergsgreuth

gez.

**L o t t e s**  
Erster Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Bekanntmachung im Amtsblatt der VG Höchstadt Nr. 1146 vom 12.08.2022